



Rechtsverordnung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen über die Benutzung des Uferbereichs des Bodensees vom 21. Juli 2021 (Ufernutzungsverordnung)

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird zur Sicherstellung der Erholung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zum Verhalten im Uferbereich des Bodensees verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Bodensees auf den Gemarkungen Bodman und Ludwigshafen.

Der Seeuferbereich umfasst:

1. Auf Gemarkung Ludwigshafen den „Uferpark Ludwigshafen“, bestehend aus den öffentlichen Flächen zwischen der Bahnlinie und der Uferlinie des Bodensees, westlich beginnend beim Hafen des Yachtclub Ludwigshafen Bodensee, östlich bis zum Seezugang Flst.-Nr. 329/1 bei der Bahnunterführung.
Nicht zu den öffentlichen Flächen gehört das „Zollhaus“, Hafenstraße 5 und der zugeordnete Parkplatz. Nicht zu den öffentlichen Flächen gehören weiter die baulichen Anlagen des Kiosks, die gemeinsamen Hafenmeistergebäudes der Gemeinde und des Yachtclub Ludwigshafen Bodensee sowie die Hafenanlagen.
2. Auf Gemarkung Ludwigshafen den „Waschplatz“, die Fläche zwischen der Bahnlinie und der Uferlinie des Bodensees, begrenzt durch die Grenze des Landschaftsschutzgebiets auf Gemarkung Bodman im Westen und den Hafenbereich des Yachtclub Ludwigshafen Bodensee im Osten.
3. Auf Gemarkung Bodman den „Uferpark Bodman“, bestehend aus den öffentlichen Flächen zwischen dem Straßenzug der Seestraße, der Kaiserpfalzstraße und der Straße „Im Gries“, westlich beginnend mit Hafenbereich Flst.-Nr. 110/8, östlich bis zum Ortsende bei Flst.-Nr. 347/9.
Nicht zu den öffentlichen Flächen gehören das „Seeum“, die gastronomisch oder sonst gewerblich genutzten Flächen und die Hafenanlagen.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in Karten im Maßstab 1:1000 rot und grün eingetragen. Sie sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Seeseitig ist der tatsächliche Verlauf der Uferlinie (§ 7 Abs. 1 des Wassergesetzes) maßgeblich, auch soweit er von der Eintragung in der Karte abweicht. Die Karten sind beim Bürgermeisteramt



Bodman-Ludwigshafen niedergelegt und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden; sie sind über die Webseite der Gemeinde abrufbar.

(2) Auf den Flächen, die in Absatz 1 vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ausgeschlossen sind, gilt die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Diese Rechtsverordnung gilt nicht auf der nicht zum Gemeindegebiet gehörenden Fläche des Bodensees (§ 7 Abs. 1 WG).

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 ist es unbeschadet sonstiger Vorschriften, insbesondere der Bodenseeschifffahrtsordnung, untersagt,

1. Anpflanzungen zu betreten;
2. Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Feuer zu machen, Grills (auch ohne Flamme), Shishas oder sonstige gas- oder kohlebefeuerte Geräte zu betreiben;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen Führhunde von Blinden oder Sehbehinderten;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
10. Schiffe, Boote oder sonstige Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen;
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
13. Boote außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Stellen unter Zuhilfenahme technischer Mittel ein- oder auszuwassern; die Regelungen über Wassersportgeräte (Abs. 4) bleiben unberührt,
14. außerhalb zugelassener Gewerbebetriebe Getränke in Glasflaschen oder Gläsern mitzubringen
15. zum Zweck des Sonnenbadens, Badens o.ä. zu lagern. Ausgenommen sind
 - a) der Bereich „Waschplatz“,
 - b) gekennzeichnete Bereiche bei den Spielplätzen, dort dürfen auf Decken u.ä. Personen lagern, die spielende Kinder beaufsichtigen,
 - c) kurzzeitiges Lagern für bis zu 20 Minuten,
 - d) kurzzeitiges Liegen auf einem Handtuch oder einer Decke nach Schwimmen bzw. Baden im Zusammenhang mit einem zulässigen Zugang zum Baden für



bis zu 15 Minuten nach dem Verlassen des Wassers,
Nicht erlaubt ist in den Fällen nach b), c) und d) das Mitbringen und das Aufstellen von Klappstühlen, Liegen, Sonnenschirme, Luftmatratzen, Luftbetten und ähnliches.

16. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
17. zu nächtigen,
18. zu reiten,
19. zu zelten,
20. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
21. das Verrichten der Notdurft,
22. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
23. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
24. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung so zu benutzen, dass andere erheblich belästigt werden.
25. Tauben, Möwen und Enten auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in Hafenanlagen zu füttern,
26. abgelegten Hundekot liegen zu lassen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern benützt werden.

(3) Der Zugang zum See zum Baden wird wie folgt geregelt:

- In Bodman:
 - Im Uferpark Bodman ist der Zugang zum See zum Baden an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 10 – 17 Uhr nur im Bereich östlich der Terrasse in der Nähe von Seestraße 22 zugelassen. Der genaue Bereich ist im beigefügten Plan dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet. Zu den anderen Zeiten ist der Zugang zum See zum Baden im Uferpark Bodman entlang von Flst.-Nr. 3160 der Gemarkung Bodman zugelassen; dies entspricht dem Bereich zwischen den Ufermauern am Hafen bzw. östlich der Gastronomie-Terrasse.
- In Ludwigshafen:
 - Im Bereich „Waschplatz“ ist der Zugang zum See nicht beschränkt.
 - Im Bereich westlich des „Zollhaus“ bis zum Hafengebäude des Yachtclub Ludwigshafen Bodensee ist der Zugang zum See zum Baden ausgeschlossen.
 - Im Uferpark Ludwigshafen östlich des „Zollhaus“ ist der Zugang zum See zum Baden täglich von 10 – 17 Uhr ausgeschlossen, in der übrigen Zeit ist er zugelassen.

Im Übrigen ist der Zugang zum See zum Baden im Uferpark Ludwigshafen und im Uferpark Bodman ausgeschlossen.

Beim Zugang zum Baden sind die Vorschriften zum Lagern (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung) zu beachten.

(4) Die zeitlichen und räumlichen Regelungen des Absatz 3 gelten auch für den Zugang zum See, um Wassersportgeräte, auch solche ohne technische Ausstattung wie Stand-Up-Paddle, Surfbretter und Schlauchboote zu oder aus dem Wasser zu



bringen. Sie dürfen generell in den Uferanlagen nicht gelagert, für den Gebrauch vorbereitet bzw. nach Gebrauch abgerüstet oder gereinigt werden. Der Zugang zum See hat zügig und mit Rücksichtnahme auf eventuell lagernde oder badende Personen zu erfolgen. Der Einsatz technischer Hilfsmittel wie Wagen oder ähnliches ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 Abs. 2 Nr 24 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen (z.B. Fasnacht, Strandfeste u.ä.),
- b) für amtliche Durchsagen.

(2) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse oder entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte und stehen keine öffentlichen Interessen entgegen, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrern beseitigt oder verändert, Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Feuer macht, Grills (auch ohne Flamme), Shishas oder sonstige gas- oder kohlebefeuerte Geräte betreibt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint herumlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin fischt
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Schiffe, Boote oder sonstige Fahrzeuge reinigt bzw. wäscht



11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
12. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 12 Parkwege befährt, Fahrzeuge abstellt,
13. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 13 Boote außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Stellen ein- oder auswassert,
14. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb zugelassener Gewerbebetriebe Getränke in Glasflaschen oder Gläser mitbringt,
15. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 15 zum Zweck des Sonnenbadens, Badens o. ä. lagert,
16. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 16 mit wassergefährdeten Stoffen umgeht,
17. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 17 nächtigt,
18. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 18 reitet,
19. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 19 zeltet,
20. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 20 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 21 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 22 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 23 Gegenstände außerhalb dafür bestimmten Abfallbehälter wegwirft oder lagert,
24. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 24 dort genannte Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
25. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 25 Tauben, Möwen und Enten auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in Hafenanlagen füttert,
26. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 26 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
27. entgegen § 2 Abs. 2 die aufgestellten Turn- und Spielgeräte nutzt, ohne Kind zu sein,
28. entgegen § 2 Abs. 3 den Seeuferbereich (§ 1 Abs. 1) als Zugang zum See zum Baden nutzt,
29. entgegen § 2 Abs. 4 den Seeuferbereich (§ 1 Abs. 1) als Zugang zum See nutzt, um Wassersportgeräte zu lagern, vorzubereiten, ins oder aus dem Wasser zu bringen oder nach Gebrauch abzurüsten bzw. zu reinigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.



Bodman-Ludwigshafen, den 21. Juli 2021

Matthias Weckbach
Bürgermeister



Begründung:

Die Gemeinden Bodman und Ludwigshafen haben schon vor der Vereinigung zur Gemeinde Bodman-Ludwigshafen 1975 jeweils eigene Uferanlagen angelegt. Nach dem Zusammenschluss und dem Erwerb bzw. der Aufschüttung weiterer Flächen wurden diese erheblich erweitert und mehrfach umgestaltet.

Das Wassergesetz Baden-Württemberg sieht in § 21 (früher 28) für die Gewässer, auch den Bodensee, einen Gemeingebrauch vor. Dieser erstreckt sich allerdings nicht kraft Gesetzes auf den Uferbereich. Unabhängig davon haben die Gemeinden Bodman, Ludwigshafen und Bodman-Ludwigshafen aber in eigener Zuständigkeit durch die Überlassung der Uferanlagen an die Allgemeinheit auch an diesen Anlagen, analog z.B. zum Straßenrecht, den Gemeingebrauch eröffnet.

Die Uferanlagen in beiden früheren Gemeinden und jetzigen Ortsteilen waren seit den 1960er Jahren für die Erholung in Form von Spaziergängen und Sitzen auf Bänken gewidmet. Dem Zeitgeist entsprechend war selbst das Betreten des Rasens verboten, damit automatisch auch das Lagern, Grillen usw. Im Lauf der Jahrzehnte, vor allem seit den naturnahen Umgestaltungen in den 1980er und 2000er Jahren wurden die Uferanlagen zunehmend zum Sonnenbaden, Lagern, Picknicken und Baden genutzt.

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen nahm deshalb erstmals 2016 Regelungen über das Verbot des Badens in die Polizeiliche Umweltschutzverordnung auf, strich dafür das Verbot, den Rasen zu betreten. Die Durchsetzung des Verbots erfolgte nur in wenigen Fällen, wenn sich das optische Bild der Uferanlagen in Richtung eines Strandbades entwickelte. Im Corona-Sommer 2020 nahm die strandbadartige Nutzung der Uferanlagen überhand. Dies wurde mit großen Bedenken toleriert, da die Kapazität der Strandbäder pandemiebedingt begrenzt wurde. Im Gemeinderat besteht weitgehend Einigkeit, dass die Uferanlagen, wie seit jeher, dem „Promenieren“ dienen sollen und nicht zu „Strandbädern“ mutieren sollen.

Diese Absicht fasste der Gemeinderat in mehreren Sitzungen in einer Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung zusammen, indem dort zum Einen das Lagern, zum anderen das Baden, welches nach der alten Polizeiverordnung verboten war, in bestimmten Zeiten nunmehr erlaubt werde. Tatsächlich fand aber das Baden seit dem Jahrhundertssommer 2003 vermehrt statt, im Jahr 2020 im nicht weiter tolerierbaren Übermaß.

Zur Öffentlichen Ordnung gehört der bestimmungsgemäße Gebrauch der dem Gemeingebrauch unterliegenden Einrichtungen und Anlagen. Die Uferanlagen unterliegen wie das Wasser oder Straßen dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch ist auf den Widmungszweck begrenzt. So dürfen in Fußgängerzonen keine Autos fahren, auf Kraftfahrstraßen keine Fahrräder. Der Widmungszweck der Uferanlagen in Bodman-Ludwigshafen ist in Bodman zumindest konkludent, in Ludwigshafen auch durch den Bebauungsplan „Uferbereich Ludwigshafen“ aus dem Jahr 1982 als „öffentliche Parkanlage“ definiert und damit zur „Erholung“ im Sinne des § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes. Die beiden Strandbäder sind in Bebauungsplänen separat als solches ausgewiesen.

Entscheidend für das Gesamtbild des Parks und damit die Möglichkeit, die



Parkgestaltung und den See „promenierend“ zu genießen, ist nicht, wenn einzelne Personen zügig ins Wasser gehen um zu schwimmen, sondern deren übergroße Zahl einhergehend mit Lagern auf den Rasenflächen (inkl. Liegestuhl, Sonnenschirm, Strandmuschel, bis hin zu Bierbänken und Grill). Ein Badebetrieb im Sinne des längeren Aufenthalts im Uferbereich (land- oder wasserseitig) findet tendenziell hauptsächlich vom späten Vormittag bis in den Nachmittag hinein statt. Am späteren Nachmittag läuft diese Nutzung erfahrungsgemäß aus, die Leute gehen heim. Folglich ist in der genannten Zeit der Widmungszweck des Uferparks am stärksten eingeschränkt.

Grundsätzlich soll der Badebetrieb in den dafür eingerichteten Strandbädern stattfinden, denn diese bieten Umkleiden, sanitäre Einrichtungen und vor allem eine Badeaufsicht. Für den Besuch der Strändbäder in Bodman-Ludwigshafen ist Eintritt zu zahlen. Eine Möglichkeit, im Rahmen des Gemeindegebrauchs kurz und kostenlos schwimmen zu gehen, besteht in Ludwigshafen am sogenannten „Waschplatz“ – eines unregulierten Seezugangs am Rande des Uferparks. In Bodman besteht eine solche Möglichkeit, kostenlos schwimmen zu gehen, nicht. In Ludwigshafen ist der touristische Druck höher, da es verkehrsmäßig noch günstiger liegt als Bodman und auch mehr Parkplätze in unmittelbarer Ufernähe zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, im Uferpark Ludwigshafen den Zugang zum See zum Baden täglich zu verbieten, im Uferpark Bodman dagegen nur an Wochenenden und an Feiertagen. Morgendliches (vor 10 Uhr) oder abendliches Schwimmen (nach 17 Uhr) ist in beiden Ortsteilen auch in den Uferanlagen jeden Tag möglich.

Diese Maßnahmen richten sich nicht gezielt gegen Auswärtige. Ebenso wie z.B. die Parkgebühren, gelten auch diese Regelungen selbstverständlich für Ortsansässige und Auswärtige gleichermaßen.

Es wurde in Frage gestellt, wie ein Sachverhalt vor 17 Uhr ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung sein könne, nach 17 Uhr aber nicht mehr. Das erschließt sich wie oben bereits ausgeführt aus der Nachfrage, also dem Überhandnehmen des Badebetriebs und Lagerns, im Tagesverlauf. Nach 17 Uhr kommen nicht mehr so viele Badewillige, wie im Laufe des Nachmittags, sodass sie in der Summe keine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen. Aus diesem Grund ist die Differenzierung nach der Uhrzeit gerechtfertigt.

Ein taugliches milderes Mittel zur Eindämmung des ausufernden Badebetriebs ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren insbesondere durch gärtnerische Maßnahmen wie die Anlage von Blumenbeeten und durch selektive Akzeptanz von geringfügigen Verstößen gegen das Badeverbot der Polizeiverordnung versucht, einen Strandbadbetrieb zu unterbinden, aber ein einfaches kurzes Schwimmen zu ermöglichen. Dies erwies sich als nicht umsetzbar. Das einzige mögliche Mittel ist daher ein zeitweises Verbot des Zugangs über den Uferpark zum See zum Baden.

Durch dieses Verbot wird in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eingegriffen. Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Widmungszwecks der Uferanlagen. Die Einschränkungen betreffen die Freiheit, in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Zeiten, den Gemeindegebrauch an den öffentlichen Uferanlagen auszuüben. Dieser Einschränkung kann ausgewichen werden durch die Wahrnehmung des Gemeindegebrauchs zu anderer Zeit, durch den Besuch des Strandbads, Baden am „Waschplatz“ oder durch Ausweichen an andere Orte. Die



letzte Alternative werden vor allem Badewillige wahrnehmen, die nicht in Bodman-Ludwigshafen wohnen. Sie müssen lediglich ihr Fahrtziel ändern, Einwohner von Bodman oder Ludwigshafen müssten, um woanders zu baden, extra fahren. Insofern trifft die Einschränkung Einwohner von Bodman und Ludwigshafen stärker, als auswärts Wohnende. Die Einwohner sind dafür in der Regel flexibler in den Möglichkeiten, den Gemeingebrauch auszuüben, sie können auch zu anderen Zeiten oder mehrmals an einem Tag an den See. Für sie rentiert sich auch die Jahreskarte in den Strandbädern bei dem sehr mäßigen Preis von 30 € viel eher als für Badegäste, die nur ab und zu kommen. Die Einschränkungen des Zugangs zum See zum Baden sind zeitlich begrenzt, rühren also nicht an den Kernbereich des Gemeingebrauchs. Sie sind daher zumutbar. In der Abwägung des öffentlichen Interesses, den Park entsprechend seinem Widmungszweck zum promenierenden Erholen zur Verfügung zu stellen, sind diese Einschränkungen verhältnismäßig. Letztlich profitieren die Anwohner auch von der Reduzierung des strandbadmäßigen Betriebs durch die Verringerung der davon ausgehenden Lärmbelastung.

Insgesamt ist damit das zeitlich begrenzte Verbot des Zugangs zum See zum Baden verhältnismäßig im engeren Sinne. Es ist das mildeste taugliche Mittel zur Sicherstellung der Erholung, in diesem Fall nicht durch Badebetrieb, sondern durch Promenieren und eher stilles Genießen der Schönheit des Bodensees und damit auch insgesamt verhältnismäßig und stützt sich zu Recht auf die Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 2 WG.

Hinsichtlich des Gebrauchs von Wassersportgeräten lässt das Vorbereiten, Reinigen und Abrüsten, z.B. das Ablassen der Luft bei aufblasbaren SUP's und Schlauchbooten ein unruhiges Umfeld entstehen, das dem Nutzungszweck der Uferparks entgegen gesetzt ist und zu Störungen der Erholung Suchenden führt. Daher ist auch beim Gebrauch von Wassersportgeräten die Nutzung der Uferparks auf den reinen Zugang beschränkt und auf die Zeiten, in denen auch der Zugang zum Baden zugelassen ist.

Die übrigen Verbotstatbestände entsprechen weitgehend der Umweltschutzverordnung der Gemeinde. Teilweise geben sie auch nur gesetzliche Verbote wieder, wie z.B. das Verbot der Sachbeschädigung oder des Drogenkonsums. In anderen Fällen sind sie erforderlich, um dem Erholungszweck der Uferanlagen gerecht zu werden. Das Verbot der Mitnahme von Glasflaschen u.ä. ergibt sich aus der teilweisen Zulassung von Badebetrieb. Bei der Mitnahme von Glasgefäßen besteht die Gefahr, dass Scherben in Bereiche eingebracht werden, in denen barfuß gelaufen wird. Zur Vermeidung dieser Unfallgefahren ist das Verbot erforderlich.



Maßstab 1:3000



Maßstab 1:3000